



Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Grosser Kirchenrat

Reglement des Ausstattungsfonds FROHBERG (RAfF)

vom 22. April 2015

Der Grosse Kirchenrat

der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (GKG), gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b des Organisationsreglements vom 23. Oktober 2005,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Unter dem Titel „Ausstattungsfonds FROHBERG“ besteht ein vom Vermögen der GKG getrennter, selbständiger Fonds.

Art. 2 Zweck

Der Fonds bezweckt die Finanzierung nicht budgetierter Vorhaben und besonderer Aktivitäten des „FROHBERG – zentral wohnen“ (FROHBERG).

Art. 3 Äufnung des Fonds

Die Äufnung des Fonds erfolgt durch

- a. Spenden- und Sponsorenbeiträge;
- b. Die Zuweisung eines allfälligen Betriebsgewinns aus der Erfolgsrechnung des FROHBERG, jeweils hälftig in den Ausstattungsfonds FROHBERG und in den Fonds FROHBERG;
- c. Erträge des Fondsvermögens.

Art. 4 Verwaltung des Fondsvermögens

¹ Das Fondsvermögen wird von der Verwaltung der GKG verwaltet.

² Die Anlage des Fondsvermögens erfolgt im Rahmen der Anlagestrategie des Kleinen Kirchenrat.

Art. 5 Verwendung des Fondsvermögens

¹ Die Betriebskommission FROHBERG entscheidet über die Verwendung des Fondsvermögens.

²Übersteigt das Vermögen des Fonds zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses den Betrag von 100'000 Franken, wird der Überschuss dem Fonds FROHBERG zugewiesen.

Art. 6 Fondsrechnung

Über das Fondsvermögen wird eine gesonderte Rechnung geführt, die über den gleichen Zeitraum wie die Jahresrechnung abzuschliessen ist. Zusammen mit den übrigen Fondsrechnungen ist sie in der Jahresrechnung der GKG auszuweisen.

Art. 7 Auflösung

Kann der Zweck nicht mehr erfüllt werden oder sollte die Betriebskommission FROHBERG aufgelöst sein, wird der Fonds aufgelöst und das Fondsvermögen dem Fonds FROHBERG zugewiesen.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement des Ausstattungs- und Kulturfonds Wohnheim Frohberg vom 15. August 2001 wird aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft

Bern, 22. April 2015, 170. Sitzung

Im Namen der
RÖMISCH-KATHOLISCHEN
GESAMTKIRCHGEMEINDE BERN UND UMGEBUNG

Präsidentin:

Leiter Verwaltung:

Ursula Jenelten Brunner

Rolf Frei